

Satzung des Radebeuler Badminton Vereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Sportverein trägt den Namen „Radebeuler Badminton Verein e.V.“ und hat seinen Sitz in Radebeul. Er ist im Vereinsregister von Dresden unter der Nummer VR 10850 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, die Mitglieder durch das Training und Wettkampf körperlich und geistig zu fördern.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, im Kreissportbund sowie im Fachverband Badminton.

2.4 Die Organe des Vereins üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

2.5 Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

2.6 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

2.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des e.V. kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft von passiven Personen, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und von Ehrenmitgliedern ist ebenfalls möglich.

3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Kassenwart zu beantragen. Über eine Mitgliedschaft im Verein entscheidet der vertretungsberechtigte Teil des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist möglich. Gründe für eine Ablehnung sind vorangegangene Ereignisse, die auch zum Ausschluss aus dem Verein führen würden.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalendermonats. Die gilt als verbindlich, wenn

- keine Beitragsrückstände vorhanden sind
- alle dem Verein gehörenden Sach- und/oder Geldwerte zurückgegeben wurden
- alle Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten geregelt wurden
- der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Antrag aktenkundig bestätigte

3.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 2 Monaten trotz Mahnung,
- wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen bzw. unehrenhaften Verhaltens

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnung des Vereins zu verhalten.

4.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise wird vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

6.1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.3 Nicht Stimm- und Wahlberechtigte dürfen an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie wird bei Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchgeführt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher per e-mail, Fax oder postalisch, so dass eine umfassende Vorbereitung für die Mitglieder gewährleistet wird. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

7.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

7.4 Anträge können per e-mail, Fax oder postalisch von jedem Mitglied gestellt werden.

7.5 Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

7.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 7 Personen

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Kinderwart
- dem Headcoach

8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

8.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/Geschäftsführer und dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der genannten vertreten.

§ 9 Ehrenmitglieder

9.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung nötig

9.2 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Auflösung

10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Dresdner Kinderhilfe e.V., Albert-Schweizer-Kinderdorf in Sachsen e.V., Sonnenstrahl e.V. Dresden und MediClows Dresden e.V. zugute, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Näheres zur Erhebung und den Umgang mit Daten innerhalb des RBV beinhaltet die Datenschutzordnung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung in vorliegender Form ist 17.12.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Radebeuler Badminton Verein e.V." beschlossen worden.